Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG in der durch die Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 geänderten Fassung

(eIDAS-Durchführungsgesetz II)

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) bildet den europäischen Rechtsrahmen für die elektronische Identifizierung und für elektronische Vertrauensdienste. Ziel der eIDAS-Verordnung ist es, sichere, vertrauenswürdige und nahtlose elektronische Transaktionen zwischen Unternehmen, Bürgern und öffentlichen Verwaltungen grenzüberschreitend in ganz Europa zu ermöglichen. Mit der Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 wurde die eIDAS-Verordnung im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität geändert.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die erforderlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der eIDAS-Verordnung in ihrer geänderten Fassung zu schaffen. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu den Zuständigkeiten und Befugnissen der beteiligten Behörden sowie zu den Ordnungswidrigkeiten. Zudem überlässt die geänderte eIDAS-Verordnung den Mitgliedstaaten Präzisierungen und bestimmte Optionen.

Zentrales Element der eIDAS-Verordnung in der geänderten Fassung ist die Bereitstellung einer europäischen Brieftasche für die Digitale Identität durch die Mitgliedstaaten. Diese sollen Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen als elektronisches Identifizierungsmittel für grenzüberschreitende Transaktionen in praktisch allen Lebensbereichen dienen. Mit der Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen, die elektronische Archivierung elektronischer Daten und elektronischer Dokumente sowie die Aufzeichnung elektronischer Daten in einem elektronischen Journal kommen neue Vertrauensdienste hinzu.

B. Lösung

Zur Durchführung der eIDAS-Verordnung in ihrer geänderten Fassung sind das Vertrauensdienstegesetz (VDG), die Vertrauensdiensteverordnung (VDV) sowie die Besondere Gebührenverordnung Telekommunikation anzupassen. Darüber hinaus erfolgen Änderungen des Telekommunikationsgesetzes, des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutzgesetz, der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und des Personenstandsgesetzes zur Anpassung an die geänderte eIDAS-Verordung sowie der Bestimmungen des VDG.

Die gegebenenfalls erforderlichen gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Bereitstellung der europäischen Brieftasche für die digitale Identität erfolgen gesondert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Soweit Mehrkosten für die Wirtschaft entstehen, die über die bisherigen Kosten im Zusammenhang mit dem VDG entstehen, beruhen diese unmittelbar auf der eIDAS-Verordnung selbst. Hierzu wird auf das „Impact Assessment“ der Europäischen Kommission vom 3. Juni 2021 verwiesen (SWD (2021) 124 final). Im Übrigen steht den Kosten eine weitaus höheres Rationalisierungspotenzial, das mit der erweiterten Nutzung qualifizierter elektronischer Vertrauensdienste verbunden ist, gegenüber.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[…]

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG in der durch die Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 geänderten Fassung

(eIDAS-Durchführungsgesetz II)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vertrauensdienstegesetzes

Das Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zuständigkeiten

§ 3 Verfahren über eine einheitliche Stelle

§ 4 Aufsichtsmaßnahmen; Untersagung des Betriebs

§ 5 Mitwirkungspflichten der Vertrauensdiensteanbieter

§ 6 Haftung

§ 7 Datenschutz

Teil 2

Allgemeine Vorschriften für qualifizierte Vertrauensdienste

§ 8 Deckungsvorsorge

§ 9 Attribute in qualifizierten Zertifikaten für elektronische Signaturen und Siegel

§ 10 Unterrichtung über Sicherheitsmaßnahmen und Rechtswirkungen

§ 11 Widerruf qualifizierter Zertifikate

§ 12 Langfristige Beweiserhaltung

Teil 3

Qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel

§ 13 Benannte Stellen nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 14 Bußgeldvorschriften

§ 15 Verordnungsermächtigung

§ 16 Übergangsvorschrift“.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Dieses Gesetz regelt die wirksame Durchführung der Vorschriften über Vertrauensdienste in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der durch die Verordnung (EU) 2024/1183 (ABl. L 2024/1183 vom 30.4.2024) geänderten Fassung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 2 Zuständigkeiten“.

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Aufgaben der Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste nach Artikel 46b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und nach diesem Gesetz sowie nach der Rechtsverordnung nach § 15 obliegen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur).“

   c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

      „(3) Die Bundesnetzagentur ist für die Aufstellung, Führung und Veröffentlichung von Vertrauenslisten nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zuständig.

      (4) Die Bundesnetzagentur teilt der Kommission gemäß Artikel 45f Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 die öffentlichen Stellen nach Artikel 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mit.

(5) Die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgabe als einheitliche Anlaufstelle gemäß Artikel 46c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 wahr.

(6) Die Bundesnetzagentur ist für die Erhebung von Statistiken über das Funktionieren von qualifizierten Vertrauensdiensten nach Artikel 48a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zuständig.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 17“ durch die Angabe „Artikel 46b“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 17“ durch die Angabe „Artikel 46b“ ersetzt.

5. § 7 wird aufgehoben.

6. § 8 wird § 7.

7. § 9 wird aufgehoben.

8. § 10 wird § 8.

9. § 11 wird aufgehoben.

10. § 12 wird § 9.

11. Vor § 13 wird die Überschrift des Teils 3 wie folgt gefasst:

    „Teil 3

    Qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel“.

12. § 13 wird § 10 und in Absatz 1 Nummer 2 die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

13. Vor § 14 wird die Überschrift des Teils 4 wie folgt gefasst:

    „Teil 4 Schlussvorschriften“.

14. § 14 wird § 11 und in Absatz 2 die Angabe „§ 12 Absatz 1 oder § 12 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 oder § 9 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

15. § 15 wird § 12.

16. § 16 wird aufgehoben.

17. Vor § 17 wird die Überschrift „Teil 3 Qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel“ gelöscht.

18. § 17 wird § 13 und wie folgt geändert:

    a) Absatz 3 wird aufgehoben.

    b) Absatz 4 wird Absatz 3.

19. Vor § 18 wird die Überschrift „Teil 4 Qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben“ gelöscht.

20. § 18 wird aufgehoben.

21. Vor § 19 wird die Überschrift „Teil 5 Schlussvorschriften“ gelöscht.

22. § 19 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 9“, die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 15“ und das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt und werden die Wörter „oder § 16 Absatz 1 Satz 2“ gestrichen und wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „S. 19)“ durch die Wörter „S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1183 (ABl. L 2024/1183 vom 30.4.2024) geändert worden ist,“ ersetzt.

bb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. entgegen Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 24 Absatz 2 Doppelbuchstabe fb eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

2. entgegen Artikel 20 Absatz 1a eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „Unterabsatz 1“ durch die Wörter „in Verbindung mit Absatz 1a oder 1b“ ersetzt.

dd) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 8“ und die Angabe „§ 20 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

ee) In Nummer 6 werden nach der Angabe „f“ das Komma und die Wörter „jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 2 Nummer 1,“ gestrichen.

ff) In Nummer 7 werden die Wörter „Buchstabe g in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „Doppelbuchstabe fa oder Buchstabe g“ ersetzt.

gg) In Nummer 8 werden die Wörter „nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,“ angefügt.

hh) In Nummer 9 werden nach der Angabe „Satz 1“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit Absatz 4a,“ eingefügt und wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

ii) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. entgegen Artikel 24 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4a, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt.“

c) Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden in den Fällen

1. des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro und

2. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro.

(4) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 500 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 3 Nummer 1 eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 1 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes geahndet werden. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung ist der weltweite Umsatz des letzten Geschäftsjahres, die der Tat vorausging, zugrunde zu legen.

(5) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 Absatz 1.“

23. § 20 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen und der Absatz wie folgt geändert:

aa) die Wörter „in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 auch“ werden durch die Wörter „durch Rechtsverordnung“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 17 bis 24“ durch die Angabe „19 bis 24 und Artikel 46b“ ersetzt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Vorkehrungen und Verfahren für gemeinsame Tätigkeiten nach Artikel 46d Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,“.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

d) Nummer 4 und 5 werden aufgehoben.

e) Nummer 6 wird Nummer 4.

24. § 21 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, die gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Vertrauensdienstegesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) in ihren Beendigungsplänen vorsehen, dass im Beendigungsfall alle von ihnen ausgegebenen qualifizierten Zertifikate von der Bundesnetzagentur in die Vertrauensinfrastruktur nach § 16 Absatz 5 des Vertrauensdienstegesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) übertragen werden, haben Ihre Beendigungspläne spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

(3) Die Vertrauensinfrastruktur gemäß § 16 Absatz 5 des Vertrauensdienstegesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) wird bis zum 07.11.2028 von der Bundesnetzagentur fortgeführt. Aus den gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) aufgehoben worden ist, und § 16 Absatz 1 Satz 3 des Vertrauensdienstegesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) an die Bundesnetzagentur übermittelten Aufzeichnungen erteilt die Bundesnetzagentur bis zum 31.12.2035 bei Vorliegen eines berechtigten Interesses weiterhin Auskunft zu den Aufzeichnungen, soweit dies technisch und ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist. Nach Ablauf des 31.12.2035 werden bei der Bundesnetzagentur noch vorhandene Aufzeichnungen datenschutzkonform vernichtet. Ein darüberhinausgehendes Auskunftsrecht gemäß § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes und nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zu Vertrauensdiensten

Die Vertrauensdiensteverordnung vom 15. Februar 2019 (BGBl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „§ 20 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 15 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

2. § 1 wird aufgehoben.

3. § 2 wird § 1 und in Absatz 1 die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

4. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.

5. Die §§ 5 und 6 werden die §§ 2 und 3.

Artikel 3

Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation

Die Besondere Gebührenverordnung Telekommunikation vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 1), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

   „4. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, in der durch die Verordnung (EU) 2024/1183 (ABl. L 2024/1183 vom 30.4.2024) geänderten Fassung (eIDAS-Verordnung),“.

   b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

   „5. Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I …) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“.

   c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

   „6. Telekommunikation-Telemedien-Digitale Dienste-Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“.

   d) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

   „8. Amateurfunkverordnung vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 175) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In Abschnitt 3 Nummer 2 und 3 wird die Angaben „Artikel 17“ jeweils durch „Artikel 46b“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel […] des Gesetzes vom […] (BGBl. […][*]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 114 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Grenzwerte“ die Wörter „einschließlich entsprechender Nachweis- und Aufbewahrungspflichten“ eingefügt.

2. § 172 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach der Nummer 8 folgende Nummern 9 und 10 eingefügt:

   „9. Auslesen von oder Abgleich mit übermittelten Daten aus einem sonstigen elektronischen Identifizierungsmittel im Sinne des Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, welches nach Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 910/2014 auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ notifiziert worden ist,

[*]) Die dargestellten Änderungen beziehen sich auf die Fassung des § 172 TKG gemäß Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr - Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz) vom 02.10.2024, vgl. BT-Drucksache 20/13171 - https://dserver.bundestag.de/btd/20/131/2013171.pdf.

10. Auslesen von oder Abgleich mit übermittelten Daten aus einer europäische Brieftasche für die Digitale Identität im Sinne des Artikel 5a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bereitgestellt worden ist."

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst

„Im Fall der Identifizierung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises im Sinne des Satzes 1 Nummer 8 bis 10 ist zusätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen oder ein gleichwertiger Ersatz aufzuzeichnen."

Artikel 5

Änderung des Geldwäschegesetzes

§ 8 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen sowie" gestrichen.

2. In Satz 6 werden die Wörter „das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und" gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten

§ 7 Absatz 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Um dem Verlangen nach Vorlage eines amtlichen Ausweises zu entsprechen, kann der Endnutzer

a) einen elektronischen Identitätsnachweises gemäß § 18 Personalausweisgesetz, gemäß § 12 des eID-Karte-Gesetz oder gemäß § 78 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz,

b) ein sonstiges elektronisches Identifizierungsmittel im Sinne des Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1183 (ABl. L 2024/1183 vom 30.4.2024) geändert worden ist, welches nach Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem Sicherheitsniveau „hoch" notifiziert worden ist, oder

c) eine europäische Brieftasche für die Digitale Identität im Sinne des Artikel 5a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bereitgestellt worden ist, nutzen."

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr

§ 20 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199, S. 2), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. eines anderen elektronischen Identifizierungsmittels, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1183 (ABl. L 2024/1183 vom 30.4.2024) geändert worden ist, auf dem Vertrauensniveau „substantiell" im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder auf dem Vertrauensniveau „hoch" im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert worden ist, oder".

2. Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. einer europäischen Brieftasche für die Digitale Identität im Sinne des Artikel 5a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bereitgestellt worden ist."

3. Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

4. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. eines anderen elektronischen Identifizierungsmittels, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1183 (ABl. L 2024/1183 vom 30.4.2024) geändert worden ist, auf dem Vertrauensniveau „substantiell" im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder auf dem Vertrauensniveau „hoch" im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert worden ist, oder".

   b) Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

      „3. einer europäischen Brieftasche für die Digitale Identität im Sinne des Artikel 5a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bereitgestellt worden ist."

5. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 8

Änderung des Personenstandsgesetzes

In § 10 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 15 des Vertrauensdienstegesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ durch die Angabe „§ 12 des Vertrauensdienstegesetzes vom 18. Juli 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom […] (BGBl. I S. […])“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am […] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel dieses Gesetzes ist die Anpassung von Gesetzesbestimmungen an die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG in der durch die Verordnung (EU) 2024/1183 (ABl. L 2024/1183 vom 30.4.2024) geänderten Fassung („eIDAS-Verordnung“). Ziel der geänderten eIDAS-Verordnung ist es, einen umfassenden, sektorenübergreifenden EU-Rahmen zu schaffen, um sichere, vertrauenswürdige und nahtlose elektronische Transaktionen zwischen Unternehmen, Bürgern und öffentlichen Verwaltungen grenzüberschreitend in ganz Europa zu ermöglichen. Sie enthält hierzu Anforderungen an Vertrauensdiensteanbieter sowie Regelungen zu einzelnen Vertrauensdiensten und Rechtswirkungen. Durch die Verordnung (EU) 2024/1183 wurde die eIDAS-Verordnung grundlegend überarbeitet. Kernpunkt der Änderungen ist die Einführung einer sicheren und grenzüberschreitend einfach nutzbaren europäischen Brieftasche für die Digitale Identität als elektronisches Identifizierungsmittel. Ergänzt wird die eIDAS-Verordnung ferner um weitere elektronische Vertrauensdienste, wie die Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen, die elektronische Archivierung elektronischer Daten und elektronischer Dokumente sowie die Aufzeichnung elektronischer Daten in einem elektronischen Journal. Vertrauensdienste und elektronische Identifizierung mittels der europäischen Brieftasche für die elektronische Identität greifen ineinander. Die europäische Brieftasche für die elektronische Identität soll Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, Identitätsnachweise und elektronische Attributsbescheinigungen digital mit dem Smartphone vorzuhalten. Zudem soll die europäische Brieftasche für die elektronische Identität für die Erstellung von qualifizierten elektronischen Signaturen oder qualifizierten elektronischen Siegeln nutzbar sein. Die eIDAS-Verordnung überlässt es den Mitgliedstaaten, die erforderlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der eIDAS-Verordnung zu schaffen. Dabei sind insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten und Befugnissen der beteiligten Behörden sowie zu Ordnungswidrigkeiten zu aktualisieren. Nationale Regelungen sind zudem dort erforderlich, wo die eIDAS-Verordnung der Präzisierung bedarf oder der Gesetzgeber von in der Verordnung vorgesehenen Optionen Gebrauch macht. Eine effektive Durchführung der eIDAS-Verordnung bedeutet darüber hinaus, dass den Behörden ausreichende Sach- und Personalmittel zur Verfügung zu stellen sind. Um dem Ziel der eIDAS-Verordnung nach effektiveren elektronischen Transaktionen gerecht zu werden, sollen durch dieses Gesetz die Möglichkeiten zur elektronischen Identifizierung (einschließlich der Einsetzbarkeit der europäischen Brieftasche für die elektronische Identität) in ausgewählten Sektoren erweitert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht vor, im Vertrauensdienstegesetz (VDG) die Aufsicht für die Vertrauensdienste neu zu regeln. Die neu hinzugekommenen Vertrauensdienste werden der Aufsicht der Bundesnetzagentur unterstellt und die Aufsicht über die Vertrauensdienste insgesamt unter dem Dach der Bundesnetzagentur vereinheitlicht. Die Aufsichtsfunktion des BSI für den Bereich Erstellung, Überprüfung und Validierung von Zertifikaten für die Website-Authentifizierung soll zukünftig von der Bundesnetzagentur wahrgenommen werden. Des Weiteren entfällt die Benennung des BSI in Absatz 3, da Artikel 42 der NIS2-Richtlinie den dort in Bezug genommenen Artikel 19 der eIDAS-Verordnung mit Wirkung vom 18. Oktober 2024 gestrichen hat. Der Bundenetzagentur werden zudem weitere durch die Revision der

eIDAS-Verordnung geschaffene Aufgaben übertragen. Hierzu zählt die Wahrnehmung der Aufgabe als einheitliche Anlaufstelle gemäß Artikel 46c Absatz I der eIDAS-Verordnung sowie die Mitteilung der öffentlichen Stellen nach Artikel 3 Nummer 46 der eIDAS-Verordnung an die Kommission gemäß Artikel 45f Absatz 3 Satz 1 der eIDAS-Verordnung. Sofern durch die Revision der eIDAS-Verordnung Regelungsspielräume der Mitgliedstaaten durch abschließende Regelungen der eIDAS-Verordnung geschlossen wurden, z.B. mit Blick auf die Barrierefreiheit (§ 7 VDG a.F.) sowie die durch Vertrauensdiensteanbieter vorzunehmende Identitätsprüfung (§ 11 VDG a.F.), werden entsprechenden Regelungen des VDG aufgehoben, da die eIDAS-Verordnung bereits eine abschließende Regelung enthält. Ferner werden die Bußgeldvorschriften an die geänderte eIDAS-Verordnung angepasst. Aufgrund der durch die Revision der eIDAS-Verordnung erweiterten Möglichkeiten zur Sicherung der Kontinuität eines Vertrauensdienstes sollen die nationalen Regelungen zu Beendigungsplänen (vgl. § 16 a.F.) aufgehoben und die von der Bundesnetzagentur betriebene Vertrauensinfrastruktur in Form der Bereithaltung eines dauerhaften Verzeichnisses eingestellt werden. Im Wege von Folgeänderungen sind zudem einzelne Fachgesetze, die auf aufzuhebende Rechtsvorschriften verweisen oder überholte Begrifflichkeiten verwenden, anzupassen. Die Möglichkeiten zur elektronischen Identifizierung (einschließlich der Einsetzbarkeit der europäischen Brieftasche für die elektronische Identität) werden ferner in ausgewählten Sektoren erweitert.

III. Alternativen

Keine. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind im Hinblick auf die geänderte eIDAS-Verordnung erforderlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Gesetzesänderungen ergibt sich aus der Gesetzgebungskompetenz für die zu ändernden Gesetze.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Es dient der Durchführung der eIDAS-Verordnung. Das Gesetz ermöglicht einen effektiven Vollzug der eIDAS-Verordnung. Es geht über europarechtliche Vorgaben nicht hinaus.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzesentwurf wirkt sich vor allem dahingehend aus, dass Vertrauensdienste der Aufsicht der Bundesnetzagentur unterstellt werden und die Bundesnetzagentur für weitere Aufgaben zur Durchführung der eIDAS-Verordnung zuständig wird. Aufgrund der Aufhebung der Regelungen des VDG zu Beendigungsplänen sind Vertrauensdiensteanbieter unter Umständen verpflichtet, Ihre Beendigungspläne anzupassen. Die bisher von der Bundesnetzagentur betriebene Vertrauensinfrastruktur steht zudem zukünftig nicht mehr zur Sicherung der Kontinuität eines Dienstes zur Verfügung. Ferner soll durch dieses Gesetz die Möglichkeit zur elektronischen Identifizierung (einschließlich der Einsetzbarkeit der europäischen Brieftasche) verbessert werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Möglichkeit zur vermehrten und erleichterten Nutzung von Vertrauensdiensten und einer elektronischen Identifizierung birgt ein hohes Rationalisierungspotential (s. hierzu unter Ziffer VI. 4.).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieses Gesetz unterstützt die UN-Nachhaltigkeitsziele, insbesondere:

- SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur): Förderung der Digitalisierung und technologische Innovation.
- SDG 12 (Verantwortungsvoller Konsum und Produktion): Reduzierung des Papierverbrauchs durch digitale Verfahren.
- SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen): Stärkung von Vertrauen und Transparenz in digitale Prozesse.

Es trägt so zu nachhaltiger Entwicklung und effizienteren, sicheren Prozessen bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wird durch das Gesetz nicht verursacht. Die Ausstellung, die Verwendung und der Widerruf von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität erfolgt gemäß Artikel 5a der eIDAS-Verordnung für alle natürlichen Personen kostenlos. Die Nutzung von Vertrauensdiensten und europäischen Brieftaschen ist zudem freiwillig.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit Mehrkosten für die Wirtschaft aus der Durchführung der Revision der eIDAS-Verordnung entstehen, beruhen diese unmittelbar auf der eIDAS-Verordnung selbst. Hierzu wird auf das „Impact Assessment“ der Europäischen Kommission vom 3. Juni 2021 verwiesen (SWD(2021) 124 final). Im Übrigen steht den Kosten eine weitaus höheres Rationalisierungspotenzial, das mit der Nutzung qualifizierter elektronischer Vertrauensdienste und elektronischer Identifizierung verbunden ist, gegenüber: Durch die Nutzung elektronischer Vertrauensdienste und elektronischer Identifizierung lassen sich wegen des Verzichts auf physische Dokumente Prozesse medienbruchfrei gestalten („papierloses Büro“), so dass sie sich beschleunigen lassen und effizienter werden. Nicht zuletzt können auch Sachkosten eingespart werden, etwa für Papier, Druckfarbe oder Briefporto. Zudem werden mit diesem Gesetz keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft geschaffen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung […]

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Mit der Durchführung der eIDAS-Verordnung ist die Erwartung verknüpft, dass Verbraucherinnen und Verbraucher Vertrauensdienste und elektronische Identifizierungsmittel vermehrt und unter erleichterten Voraussetzungen nutzen können. Der Verordnungsentwurf hat keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet. Hinsichtlich einer Evaluierung wird auf Artikel 49 der eIDAS-Verordnung verwiesen, die eine entsprechende Überprüfung der Verordnung vorsieht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vertrauensdienstegesetzes - VDG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen dienen der Anpassung der Inhaltsübersicht an die im VDG vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Änderung dient der Aktualisierung des Zitats der eIDAS-Verordnung.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a bis d

Die Bundesnetzagentur übt zur Vereinheitlichung der Aufsicht über die Vertrauensdienste zukünftig die Aufsicht für sämtliche Vertrauensdienste im Sinne des Artikel 3 Nummer 16 der eIDAS-Verordnung aus. Die bisher dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugeordnete Aufsicht für den Bereich Erstellung, Überprüfung und Validierung von Zertifikaten für die Website-Authentifizierung wird von der Bundesnetzagentur wahrgenommen. Die bisherige Differenzierung der Zuständigkeiten für die Vertrauensdienste in Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist daher nicht mehr erforderlich. Ebenso entfällt die bisher in § 2 Absatz 3 vorgesehene Festlegung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik als die für die Informationssicherheit zuständige nationale Stelle, da Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 durch Artikel 42 der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) mit Wirkung vom 18. Oktober 2024 gestrichen wurde und damit ab diesem Zeitpunkt in den Mitgliedstaaten nicht mehr anzuwenden ist. Diese bisherige Tätigkeit des BSI im Rahmen der Aufsicht ist ab diesem Zeitpunkt nach der Verordnung nicht mehr vorgesehen.

Gemäß Artikel 46c der eIDAS-Verordnung benennt jeder Mitgliedstaat eine einheitliche Anlaufstelle für Vertrauensdienste, europäische Brieftaschen für die Digitale Identität und notifizierte elektronische Identifizierungssysteme. Die Aufgabe der einheitlichen Anlaufstelle nimmt zukünftig die Bundesnetzagentur wahr.

Die Bundenetzagentur soll zudem mit Blick auf die Vertrauensdienste die Berichtspflichten aus Artikel 48a Absatz 1 der eIDAS-Verordnung erfüllen und hierfür Statistiken über das

Funktionieren der qualifizierten Vertrauensdienste, die in der Bundesrepublik Deutschland angeboten werden, erheben.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Die redaktionellen Anpassungen beruhen auf der durch die Verordnung (EU) 2024/1183 erfolgten Streichung von Artikel 17 der eIDAS-Verordnung und Verlagerung der Regelung für die Beaufsichtigung von Vertrauensdiensten in Artikel 46b der eIDAS-Verordnung.

Zu Nummer 5 (§ 7 a.F.)

Artikel 15 der eIDAS-Verordnung wurde neu gefasst. Vertrauensdienste und zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte werden danach in einfacher und verständlicher Sprache gemäß dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2019/882 zugänglich gemacht, wodurch sie auch Personen mit funktionellen Einschränkungen, wie z.B. ältere Personen, und Personen mit eingeschränktem Zugang zu digitalen Technologien zugutekommen. Artikel 15 enthält nunmehr eine abschließende Regelung zur Barrierefreiheit. Die Richtlinie 2019/882 wurde durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz umgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 8 a.F., § 7 n.F.)

Infolge des Wegfalls zahlreicher Vorschriften des VDG ist eine neue Nummerierung der verbleibenden Vorschriften und Überschriften aus systematischen Gründen sowie Gründen besserer Lesbarkeit und Anwendungsfreundlichkeit notwendig.

Zu Nummer 7 (§ 9 a.F.)

Die Zuständigkeit der Bundesetzagentur für die Aufstellung, Führung und Veröffentlichung von Vertrauenslisten nach Artikel 22 Absatz 1 der eIDAS-Verordnung wird aus systematischen Gründen nunmehr in § 2 Absatz 3 n.F. geregelt.

Zu Nummer 8 (§ 10 a.F., § 8 n.F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 11 a.F.)

Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 der eIDAS-Verordnung a.F. sah vor, dass qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter bei der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats Kunden anhand geeigneter Mittel im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Recht identifizieren. Neben den in Unterabsatz 2 Buchstaben a bis c genannten Identifizierungsmethoden, konnte die Identität auch durch sonstige Identifizierungsmethoden überprüft werden, die auf nationaler Ebene anerkannt sind und gleichwertige Sicherheit hinsichtlich der Verlässlichkeit der persönlichen Anwesenheit bieten. § 11 a.F. diente der Konkretisierung der Identifizierung gemäß Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben d der eIDAS-Verordnung auf nationaler Ebene.

Durch die Verordnung (EU) 2024/1183 wurde Artikel 24 der eIDAS-Verordnung neu gefasst. Gemäß Absatz 1 überprüft der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter bei der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats oder einer qualifizierten elektronischen Attributsbescheinigung die Identität und gegebenenfalls spezifische Attribute der natürlichen oder juristischen Person, der das qualifizierte Zertifikat oder die qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung ausgestellt werden soll. Die Überprüfung der Identität nach Absatz 1 wird anhand geeigneter Mittel vom qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter entweder unmittelbar oder über einen Dritten auf der Grundlage einer der in Absatz 1a Buchstabe a bis

d folgenden Methoden oder – sofern erforderlich – einer Kombination davon im Einklang mit den in Absatz 1c genannten Durchführungsrechtsakten durchgeführt.

Eine Identifizierung durch sonstige Identifizierungsmethoden, die auf nationaler Ebene anerkannt sind und gleichwertige Sicherheit hinsichtlich der Verlässlichkeit bei der persönlichen Anwesenheit bieten, ist nicht mehr vorgesehen, so dass insoweit kein nationaler Regelungsspielraum verbleibt. § 11 ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 10 (§ 12 a.F., § 9 n.F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

Zu Nummer 11 (Überschrift Teil 3 n.F.)

Zur Begründung der Anpassung der Überschrift wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 13 a.F., § 10 n.F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen. Die Änderung in Absatz 1 Nummer 2 dient zudem der Anpassung der zitierten Norm an die in den jeweiligen Vorschriften des VDG vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 13 (Überschrift Teil 4 n.F.)

Zur Begründung der Anpassung der Überschrift wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 14 a.F., § 11 n.F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen. Die Änderungen in Absatz 2 dient zudem der Anpassung der zitierten Normen an die in den jeweiligen Vorschriften des VDG vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 15 (§ 15 a.F. § 12 n.F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 16 a.F.)

Die Vorgaben zu Beendigungsplänen in § 16 a.F. sollen aufgehoben und die bisher von der BNetzA gemäß § 16 Absatz 5 a.F. bereitzustellende Vertrauensinfrastruktur zur dauerhaften Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Zertifikate und qualifizierter elektronischer Zeitstempel von Vertrauensdiensteanbietern zukünftig nicht mehr für eine automatische jederzeitige Sperrauskunft genutzt werden können. Die Fortführung der Vertrauensinfrastruktur kann im Vergleich zum praktischen Nutzen nur mit unverhältnismäßigen Kosten sichergestellt werden. Gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe i der eIDAS-Verordnung haben qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter für den Fall einer Einstellung ihrer Dienste „einen fortlaufend zu aktualisierenden Beendigungsplan“ aufzustellen. Diesen haben die Aufsichtsstellen nach Artikel 46b Absatz 4 Buchstabe i der eIDAS-Verordnung zu überprüfen. § 16 a.F. diente der Konkretisierung von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe i der eIDAS-Verordnung und sollte für den Fall des Ausfalls eines Anbieters die dauerhafte Prüfbarkeit von Diensten sicherstellen. Die Art und Weise der Sicherstellung der Kontinuität der Dienste im Rahmen von Beendigungsplänen soll zukünftig stärker vom Markt auf der Grundlage anerkannter Standards reguliert werden. Durch die Revision der eIDAS-Verordnung wurden mit dem

neu eingeführten Vertrauensdiensttyps des Archivierungsdienstes neben dem Dienstetyp des Bewahrungsdienstes zudem weitere Möglichkeiten zur Sicherung der Kontinuität eines Dienstes geschaffen. Gegenüber dem Sachstand zur Einführung des VDG hat sich mittlerweile ein Markt von Anbietern etabliert, der sich an EU-weiten Marktstandards orientiert. Die Marktstandards regeln die Vorsorge für eine Dienstekontinuität hinreichend. Wettbewerbsnachteile aufgrund der Anwendbarkeit nationaler Sonderregelungen sollen zudem vermieden werden.

Hinsichtlich der Notwendigkeit zur Anpassung von Beendigungsplänen sowie der Tatbestandsvoraussetzungen eines weiterhin bestehenden Auskunftsanspruchs hinsichtlich des Altbestandes an Daten und Informationen wird auf die Ausführungen zu den Übergangsvorschriften verwiesen (vgl. Begründung zu Ziffer 26).

Zu Nummer 17 (Überschrift Teil 3 a.F.)

Zur Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

Zu Nummer 18 (§ 17 a.F., § 13 n.F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

Die auf Grundlage des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) (Signaturgesetz), das durch das Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) abgelöst worden ist, erteilten Produktbescheinigungen für Produkte, die von Stellen nach § 17 Absatz 4 Satz 1 des Signaturgesetzes in Verbindung mit § 18 des Signaturgesetzes anerkannt wurden, sind ausgelaufen. Absatz 3 ist daher zu streichen.

Zu Nummer 19 (Überschrift Teil 4 a.F.)

Zur Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

Zu Nummer 20 (§ 18 a.F.)

Die Anforderungen an qualifizierte Dienste für elektronische Einschreiben haben sich durch die Verordnung (EU) 2024/1183 geändert. Durch die Fortentwicklung der EU-Standards und einer faktischen Einstellung der DE-Mail Dienste ist eine Kohärenz der Anforderungen an diese Dienste mit den EU-Marktstandards nicht mehr gewährsleistet. Wirtschaftliche Vorteile durch eine Beschränkung der Konformitätsbewertung eines Anbieters auf Übereinstimmung mit den Vorgaben für DE-Mail Anbieter und eine Übertragung der Ergebnisse bei der Konformitätsbewertung als Vertrauensdienst sind nicht mehr vorhanden.

Zu Nummer 21 (Überschrift Teil 5 a.F.)

Zur Begründung der Anpassung der Überschrift wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

Zu Nummer 22 (§ 19 a.F., § 14 n.F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc

Die Änderungen der Nummerierung, die Ergänzung des Wortes „oder“ in Nummer 1 sowie die Aufhebung von Nummer 3 und 4 a.F. beruhen auf der Aufhebung von § 16 VDG a.F.

sowie weiterer Vorschriften des VDG. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Vollzitats der eIDAS-Verordnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufhebung von § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 VDG a.F. ist erforderlich, da der darin in Bezug genommene Artikel 19 der eIDAS-Verordnung gemäß Artikel 42 der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der eIDAS-Verordnung und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (ABl. L 333 vom 27.12.2022), auch als „NIS-2-Richtlinie“ bekannt, mit Wirkung vom 18. Oktober 2024 gestrichen wurde.

Die Mitgliedstaaten legen gemäß Artikel 15 der eIDAS-Verordnung die Regeln für Sanktionen bei Verstößen gegen die eIDAS-Verordnung fest. Durch die Nummern 1 und 2 VDG n.F. werden die durch die Verordnung (EU) 2024/1183 für Vertrauensdiensteanbieter neu eingeführten Pflichten in Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 20 Absatz 1a und Artikel 24 Absatz 2 Doppelbuchstabe fb der eIDAS-Verordnung bußgeldbewährt ausgestaltet.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Anpassung, die aufgrund der Änderung von Artikel 24 der eIDAS-Verordnung erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die aufgrund der Aufhebung von § 15 a.F. sowie weiterer am VDG erfolgter Änderungen notwendig sind. Zur Begründung wird ergänzend auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe ee bis ff

Der Verweis in den Nummern 6 und 7 auf die VDV wurde gestrichen, da durch die VDV keine Konkretisierung der jeweiligen Tatbestände erfolgt.

Durch die Ergänzung von „Doppelbuchstabe fa oder Buchstabe g“ werden die durch die Verordnung (EU) 2024/1183 für Vertrauensdiensteanbieter neu eingeführten Pflichten in Artikel 24 Absatz 2 Doppelbuchstabe fa oder Buchstabe g der eIDAS-Verordnung bußgeldbewährt ausgestaltet.

Zu Doppelbuchstabe gg

Die Ergänzung des Tatbestandes in Nummer 8 erfolgt aufgrund der Änderung von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe h der eIDAS-Verordnung. Aus Gründen der Bestimmtheit ist die Aufbewahrungsdauer zu regeln. Diese Angabe ist verwaltungsrechtlich nicht festgelegt, wird jedoch zwingend für eine Bußgeldbewehrung benötigt.

Zu Doppelbuchstabe hh

Durch die Ergänzung von „auch in Verbindung mit Absatz 4a“ werden die durch die Verordnung (EU) 2024/1183 für Vertrauensdiensteanbieter neu eingeführten Pflichten in Artikel 24 Absatz 4a der eIDAS-Verordnung bußgeldbewährt ausgestaltet.

Zu Doppelbuchstabe ii

Aufgrund neu entstandener Vertrauensdienste (z.B. der elektronischen Attributsbescheinigung) sowie der Einführung der europäischen Brieftasche ist die Bedeutung eines reibungslosen Ablaufs des Widerrufsprozesses gestiegen, so dass die Verpflichtungen aus Artikel 24 Absatz 4 ebenfalls bußgeldbewährt ausgestaltet wird.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 der eIDAS-Verordnung.

Zu Buchstabe d

Aufgrund der Ergänzung eines neuen Absatzes ändert sich die Absatznummer.

Zu Nummer 23 (§ 20 a.F., § 15 n.F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

Aufgrund der Aufhebung von §§ 7 und 16 a.F. und der Anpassung von Artikel 15 der eIDAS-Verordnung sind Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 5 a.F. zu streichen. Die Weiteren Änderungen in Absatz 2 a.F. sind redaktioneller Natur und beruhen auf Anpassungen der eIDAS-Verordnung.

Zu Nummer 24 (§ 21 a.F., § 16 n.F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

§ 21 Satz 3 hat sich aufgrund Zeitablaufes erledigt und ist zu streichen. Die Ergänzungen von Absatz 2 und 3 in § 16 n.F. erfolgen vor dem Hintergrund der Aufhebung von § 16 a.F. Vertrauensdiensteanbieter wird eine Übergangsfrist für die Anpassung der Beendigungspläne an die neue Rechtslage gewährt. Zudem wird mit Blick auf die bisher bestehende Vertrauensinfrastruktur nach § 16 Absatz 5 a.F. ein Auskunftsanspruch hinsichtlich der Altdaten geregelt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zu Vertrauensdiensten (Vertrauensdienste-verordnung - VDV)

Zu Nummer 1 (Präambel)

Die Änderungen erfolgen aufgrund der im VDG vorgenommen Änderungen (vgl. Artikel 1).

Zu Nummer 2 (§ 1 a.F.)

Infolge des Wegfalls des § 7 VDG a.F. (vgl. die Begründung zu Artikel 1 zu Nummer 5) ist die Aufhebung von § 1 a.F. erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 2 a.F., § 1 n.F.)

Infolge des Wegfalls des § 1 a.F. sowie zahlreicher weiterer Vorschriften des VDV ist eine neue Nummerierung der verbleibenden Vorschriften der VDV aus Gründen besserer Lesbarkeit und Anwenderfreundlichkeit notwendig.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 4 (§§ 3-4 a.F.)

Zur Identifizierung bei der Ausgabe qualifizierter Zertifikate oder zugehöriger Attribute sowie der Vorsorge für den Fall einer Betriebseinstellung sind die EU-Marktstandards mittlerweile hinreichend gestaltet. Zusätzliche oder abweichende Anforderungen stellen daher eine Belastung für deutsche Vertrauensdiensteanbieter dar und sind dem Ziel einer harmonisierten Ausgestaltung der Vertrauensdienste in der EU abträglich.

Zu Nummer 5 (§§ 5-6 a.F., §§ 2-3 n.F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation - BMDVTKBGebV)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Änderungen dienen der Aktualisierung der zitierten Rechtsvorschriften.

Zu Nummer 2 (Abschnitt 3)

Die Änderungen dienen der Aktualisierung der zitierten Rechtsvorschriften der eIDAS-Verordnung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes - TKG)

Zu Nummer 1 (§ 114)

§ 114 TKG regelt die Rechtslage für sogenannte Anwählprogramme (Dialer) aus dem Internet. Stellen Dialer Verbindungen her, für die neben der Telekommunikationsdienstleistung auch Inhalte abgerechnet werden, ist die nunmehr nach § 114 Absatz 1 TKG unzulässig. Weiterhin zulässig ist die Verwendung von Telefonie-Dialern (§114 Absatz 2 TKG). Das Anwählprogramm wird hier ausschließlich für den Verbindungsaufbau der Telekommunikationsdienstleistung genutzt. Darüber hinaus werden keine weiteren Inhalte abgerechnet. Telefonie-Dialer kommen beispielsweise in Callcentern zum Einsatz.

Zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen durch Anrufversuche per Telefonie-Dialer ermächtigt § 114 Absatz 2 die BNetzA, Verfahren und Grenzwerte zum Schutz der Angerufenen festzulegen. Die Festlegung erfolgt durch Allgemeinverfügung. Vor der Festlegung sind die betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände anzuhören.

Diese Ermächtigungsgrundlage zur Festlegung von Verfahren und Grenzwerten für Telefonie-Dialer in § 114 Absatz 2 TKG enthält bislang keine ausdrückliche Ermächtigung zur Festlegung von begleitenden Pflichten zum Nachweis und zur Aufbewahrung dieser Nachweise. Um nach erfolgter Festlegung von Verfahren und Grenzwerten die Einhaltung selbiger überprüfen zu können (vgl. § 123 TKG), müssen die Nutzer von Telefonie-Dialern nachweisen können, dass die festgelegten Verfahren und Grenzwerte eingehalten wurden. Zudem ist eine Dokumentation für die Evaluierung der festgelegten Verfahren und Grenzwerte nach § 114 Absatz 3 Satz 3 TKG erforderlich. Daher ist eine mit der Festlegung von Verfahren und Grenzwerten einhergehende Nachweis- und Aufbewahrungspflicht notwendig und insoweit bereits von der bestehenden Festlegungsermächtigung erfasst. Die Ergänzung erfolgt allein zur redaktionellen Klarstellung.

Zu Nummer 2 (§ 172)

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Revision der eIDAS-Verordnung müssen Mitgliedstaaten zukünftig eine europäische Brieftasche bereitstellen. Diese soll grenzüberschreitend zur Identifizierung- und Authentifizierung verwendet werden können. Für bestimmte Sektoren (z.B. auch Telekommunikation) gilt nach einer Übergangsfrist gemäß Artikel 5f Absatz 2 der eIDAS-Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen eine Akzeptanzpflicht.

Im Anwendungsbereich des § 172 soll entsprechend der Vorgaben der eIDAS-Verordnung die Möglichkeit zur Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel (einschließlich der europäischen Brieftasche) geschaffen werden, sofern diese auf Grundlage der eIDAS-Verordnung von EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

Europäische Brieftaschen sind gemäß Artikel 5a Absatz 11 der eIDAS-Verordnung im Rahmen eines notifizierten elektronischen Identifizierungssystems mit der Sicherheitsstufe „hoch“ bereitzustellen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine erforderliche Anpassung aufgrund der aktuellen Änderung im Geldwäschegesetz (GWG). Durch die Aufzeichnung des dienste- und kartenspezifischen Kennzeichens soll die eindeutige Zuordnung der Ausweisdaten zu einem konkreten Ausweis sichergestellt werden. Der gleichwertige Ersatz erfüllt die gleiche Funktion wie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen. Die Gleichwertigkeit ist gemäß der Verfügung der Bundesnetzagentur nach § 172 Absatz 2 Satz 3 TKG nachzuweisen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

§ 12 Absatz 1 Nrummer2 des Geldwäschegesetzes (GwG) regelt die Nutzung des sog. eID-Verfahrens mittels eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes als ein zulässiges Verfahren zur Überprüfung der Angaben zum Zweck der geldwäscherechtlichen Identifizierung einer Person.

Nach § 8 Absatz 2 Satz 2 haben die Verpflichteten bei einer Überprüfung durch Vor-Ort-Auslesen nach § 18a des Personalausweisgesetzes, nach § 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 13 des eID-Karte-Gesetzes das Recht und die Pflicht, das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen sowie die Tatsache aufzuzeichnen, dass die Daten im Wege des Vor-Ort-Auslesens übernommen wurden.

Für Dokumentationszwecke regelt § 8 Absatz 2 Satz 6 GwG bei der Nutzung dieses Verfahrens die Aufzeichnung des dienste- und kartenspezifischen Kennzeichens sowie der Tatsache, dass die Prüfung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises erfolgt, anstelle der sonst erforderlichen Art, Nummer und der Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat.

Das dienst- und kartenspezifische Kennzeichen ist gemäß § 2 Absatz 5 des Personalausweisgesetzes eine Zeichenfolge, die im Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises oder eines mobilen Endgeräts berechnet wird und der Wiedererkennung des Ausweisdokumentes durch den Diensteanbieter, für den es errechnet wurde, dient. Für andere verarbeitende Stellen als den Diensteanbieter erfüllt das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen keinen weitergehenden Zweck außer der Dokumentation, dass ein eID-Verfahren eingesetzt wurde. Diese Tatsache ist von dem Verpflichteten aber ohnehin nach § 8 Absatz 2 Satz 2 und Satz 6 GwG aufzuzeichnen, und zwar bisher zusätzlich zu der Aufzeichnung des daten- und kartenspezifischen Kennzeichens.

Mit der am 24. Mai 2024 in Kraft getretenen Novellierung der "Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2024/1183" (kurz eIDAS 2.0) wird die Einführung einer europäischen digitalen Identität (EUDI) geregelt, die Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen eine sichere Identifizierung online und offline sowie die Nutzung von Authentifizierungsdiensten in der gesamten EU ermöglichen soll. Ab Anfang 2027 sollen sog. European Digital Identity Wallets (kurz EUDI-Wallets) zur Verfügung stehen, die Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und Organisationen in der gesamten EU ein harmonisiertes elektronisches Identifizierungsmittel bieten.

Eine solche EUDI-Wallet soll grundsätzlich auch für die Eröffnung von Bankkonten innerhalb der Europäischen Union genutzt werden können. Dafür ist eine IT-technische Vereinheitlichung erforderlich, die bedingt, dass mitgliedstaatspezifische Erfordernisse darauf überprüft werden, ob sie tatsächlich unerlässlich sind. Diese Überprüfung hat ergeben, dass auf das Erfordernis der Aufzeichnung des dienste- und kartenspezifischen Kennzeichens bei geldwäscherechtlichen Identifizierungsvorgängen verzichtet werden kann. Das ändert nichts am weiter bestehenden Erfordernis in § 8 Absatz 2 Satz 2 und 6 GwG, dass dokumentiert wird, dass die geldwäscherechtliche Identifizierung mittels eines elektronischen Identitätsnachweises durchgeführt wurde.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten - TDDDG)

Im Anwendungsbereich des § 7 soll entsprechend der Vorgaben der eIDAS-Verordnung die Möglichkeit zur Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel (einschließlich der europäischen Brieftasche) geschaffen werden, sofern diese auf Grundlage der eIDAS-Verordnung von EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Ergänzend wird auf die Begründung zu Artikel 4 verwiesen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr - FZV)

Im Anwendungsbereich des § 20 soll entsprechend der Vorgaben der eIDAS-Verordnung die Möglichkeit zur Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel (einschließlich der europäischen Brieftasche) geschaffen werden, sofern diese auf Grundlage der eIDAS-Verordnung von EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Ergänzend wird auf die Begründung zu Artikel 4 verwiesen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG)

Die Änderung in § 10 Absatz 2 erfolgt vor dem Hintergrund der Änderungen im VDG (vgl. Artikel 1).

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Artikel 9 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes für den (…)